



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1846**

CCXLIII. Kurfürst Johann Georg genehmigt, daß die Stadt Gardelegen die dortigen Kalandseinkünfte vom Domstifte zu Cöln an der Spree an sich kaufe, am 18. Mai 1584.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54572](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54572)

meiste einkommen noch dauon entraten müssen, haben wir vorordnung gethan, das einem jden, was ehr wegen solchs Calandts jerlich einzubeheben ein Richtig vorzeichnuß, das seine selber einzufordern zugestalt, vnd die Leute welche jhnen jerlich solchen zins zuorreichen schuldig, namkundig gemacht werden. Demnach begern wir gnediglich Ir wollet obberurte Ehrn Joachim Wartenbergen desgleichen ewer Castenherrn vnd kuster für euch bescheiden vnd Ihnen auflegen, das ein jder das seine was jme jerlich wegen solchs Calandts geburt, vormuge des vorzeichnus so jm bemelter vnfers Cappittel Procurator vltin Calue zustellen wirt, selbst einfordern vnd jhne mit folcher muhe hinsuro vorsehen solle. Daran beschicht vnser gefellige und zuorlesige meynung vnd feint euch mit gnaden geneigt. Datum Coln an der Sprewn, Montags nach Thomä Apostoli Anno 77 Jar.

Manu propria subscripsi.

Nach dem Originale im Rathes-Archive zu Gardelegen.

**CCXLII.** Die von Alvensleben zu Kalbe genehmigen einen Rentenkauf, am 5. Sept. 1480.

Wy Buffze, Ritter, der alden marke houetmahn Geuert, vicke vnd Albrecht, Brodern vnd veddern, van Aluenfleue to Calue, Bekennen, dat wy vorwilleth hebben sodann kop vnd verdraght, Als Bartelt ricmann vor sick vnd sinen rechten eruen mit Johanse bromern gemaket vnd sultagen hefft Nemligk dre stendelsche verdinge stendelscher weringge Auer Ebel boten hoff mit allen tobehoringen to wintberge, welcher dre verdinge Ebel boten dem vorseuen Johante vnd sinen rechten eruen alle iar vp funte Mertens dagh schal geuen vnd betalen affto losende mit twe vnd twintigh rinsche gulden, als denn de briff van dem er gemelten Bartelt ricmann versigelt inholt, Bewillien wy vnd sulborden vor vns vnd vnse eruen sodanns samptliken vnd eyn Illigk befunden jn crafft dusses briues. To orkunde hebben wy Ergemelten Buffze, Geuert, vicke vnd albrecht van aluenfleun dissen briff mit vnser eyns dez Oldesten er Buffzen Ingelgel, dez wy alle hir to brucken, versigelt Gegeuenn, Na cristi gebort dusend verhundert jm achtendigesten iaren, am dinstag na Egidii.

Nach dem Orig. im Garb. Rathes-Archive.

**CCXLIII.** Kurfürst Johann Georg genehmigt, daß die Stadt Gardelegen die dortigen Kalandseinkünfte vom Domstifte zu Cöln an der Spree an sich kaufe, am 18. Mai 1584.

Wir Johanss George Churfürst etc. Bekennen Nachdeme die wirdigen vnser lieben andechtigen vnd getreuwen Probst, Dechandt Senior vnd Capiettel gemein vnfers stiefts alhier sich mit dem Rad vnser Stad Gardlegen wegen der zins des Calandes doselbst vorglichen vnd vortragen, das Sie jnen gewisse wollen geben vnd endrichten 65 fl. vnd dieselbige one des Capittels vnkosten jerlichen mit jhren biergelde auff Lucia schierst dieses 84. jars anfangend vnd bis wieder ins 94. jar vnd als zehen jarlangk anhero schicken vnd nach endung folcher zehen jarn jnen 1000 fl. abelegen vnd bezalen auch dodurch solche Calands-Zins gantz vnd gar erblich vnd eigenthumlichen an sich brin-

gen sollen vnd wollen, Würde aber der Rad folche 1000 fl. eh abzulegen des Vormugenz fein, das sol jeder Zeit Inen offen stehen vnd sollen als dann die 1000 fl. dem Capittel zum besten Ihrer gelegenheit nach wiederangelegt werden, alles nach inhalt Ihrer darüber vollentzogenen hauptvorschreibungen vnd Reuerfz, des datum stehet Mittwochs nach Reminiscere dieses itzt leuffenden vier vnd achtzigsten jars. Vnd weil wir den befinden das vnserm stieffe hierdurch sonderlicher nutz vnd fromen geschafft vnd dieffals viel vnkosten abgewendet werden, Als haben wir auf vnser Stieffts vnterteniges suchen vnd bitten Diesen erblichen vnd eigenthümlichen kauff gnedigt approbiret etc. Geben zu Coln an der Sprewe, Montags nach Cantate Anno 84.

Nach dem Original im Gardel. Rath's-Archive.

**CCXLIV. Der Rath zu Gardelegen kauft drei Lehnshäuser von dem kurfürstl. Rentmeister Werneke, am 15. Febr. 1618.**

Zu wissen, Daz heutige Vntenbeschriebenen Dato Zwischen dem Ehrnuesten, Vorachtbarn vnd Fürnehmen Hern Johan Werniken Churfürstl. Brandenburgischen woluerordneten Hoffrentmeistern alz Vorkueffern an einem, Dan einem erbarn Rathe dero Stadt Gardelegen alz keuffern an andern theille, ein bestendiger erbkauff bester Form vnd gestalt Rechtens verhandeltt vnd volnzogen Also daz wolgemelter her Rentmeister drey Lehnshäuser an der beiden strassen zwischen dero von Aluenhleben gutter belegen sambt dazugehörigen vnd hintenaufgehenden gärten mit Aller Gerechtigkeit vnd Zubehörungk wie auch die schotzfreyheit Auch allen dazzu geschafften bawholtze, alz ettwen 125 stücke Dänen Dräger Balken vnd spanstücken 70 stücke geschnitten eiken seulen Wie auch Drittehalb-schock brettern, Auch allefz andersz, alz esz itzo ahn erdt vnd nagelfest im stande, einem erbarn Rathe im Vnwiderrufflichen erbkauffe abgetretten vndtt zugeschlagen vmb vnd für Ein Taufzendtt vndt Funff vndt Siebentzig thaler münzte kauffum. Vndt weill der Rath dorinnen Allerseits gewilliget Vnd 225 thaler, alz der her Rentmeister zu vfrichtungk eines newen schuelgebewdes an gedachten Orte aufs sonderlicher Liberalitet vnd liebe zue wolerziehungk Christlicher Jugendt mildiglich vorehret, der Kauffsum mittangerechnet, Dazu der Rath dem hern Rentmeistern 500 taler Capital zuuorzinsen Lautt von sich gestallter heubtvorschreibungk Ahnheischig worden, Auch 350 thaler ihme dem hern Rentmeistern bahr über erleget; Alz hett wolgemelter her Rentmeister Johan Wernicke einem erbarn Rathe der Kaufzum mit Verzicht der Exception non numeratae siue receptae pecuniae hiemit quitiret etc. Vnd den Rath vnd ihre nachkommen des Rath's in die wirkliche poszess sothaner gekaufftem gutter gesetzt, Auch sich großgönstigk vberbotten, dem Rathe derselben allezeit eine genugksame gewehr zu sein, Auch Vnserfz Gnedigsten Churfürsten vnd hern gnedigsten Consens hierüber zu befördern vndt zuwege zubringen etc.

Wie dan auch woll vnd oftgedachter her Rentmeister mit wirklicher aufzandttwortungk der Lehn vndt andern brieffen von Aller erblichen gerechtigkeit ahngezogener gütter abgelafzen vndt dem Rathe vnd ihren nachkommen zue Gemeiner Stadt nutz vnd frommen Cediret vndt abgetretten, Sonder gefehrde. Vrkhundtlich Sind hierüber zwey Reccess gleichs lautts verfertigt von denen Contrahenten mit Pitzschafften volnzogen vndt hatt jedes theill ein exemplar dauon zu sich genommen. Actum Gardelegen den 15. February Anno 1618.

Nach dem Original im Gard. Rath's-Archive.